

Das versicherte Risiko

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung als Dauerschuldverhältnis

Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin
Dr. Friedhelm G. Nickel, Fachanwalt für Versicherungsrecht
Edermünde bei Kassel

Die Bedingungen

Gemäß Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) umfasst der Versicherungsschutz der Betriebs-Haftpflichtversicherung die „Risiken“ des Versicherungsnehmers, deren Erhöhungen oder Erweiterungen sowie neue Risiken, die nach Abschluss der Versicherung entstehen.

Die Haftpflichtversicherung als Dauerschuldverhältnis

Ein versicherter Betrieb ist zunächst nicht nur ein „Risiko“, er ist die Stätte der unternehmerischen Leistungserstellung – mit Chancen *und* Risiken. Risiken entstehen im Falle fehlerhafter Produktion, Beratung oder Lieferung.

Diese Risiken will der Versicherer gegen Prämie oder Beitrag tragen. Mit den Bedingungen der Ziffer 3 AHB trägt der Versicherer der Tatsache Rechnung, dass ein umfassendes „Risiko“ wie der Betrieb eines produzierenden Unternehmens nicht in der Weise aufrechterhalten werden kann und aufrechterhalten werden soll, wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand: Der Versicherer ist daran interessiert, auch die Entwicklung des Betriebes zu erfassen.

Aus diesem Grunde erfasst er im Rahmen des Vertrages vertragsdauerbegleitende Risikoerhöhungen, Risikoerweiterungen und neue Risiken. Der Versicherungsvertrag ist damit ein Dauerschuldverhältnis, das gut geeignet ist, die marktorientierte Entwicklung des Versicherungsnehmers mit allen seinen Risikomehrungen und Risikoreduzierungen zu erfassen.

Die betrieblichen Rechtsversicherungen

Der Versicherungsnehmer muss dabei zunächst sein „Gesamtrisiko“ im Rahmen seiner „Rechtsversicherungen“ prüfen. Dazu zählen nicht nur die Betriebs-Haftpflichtversicherung, sondern auch die Deckungen, die die Betriebs-Haftpflichtversicherung mit dem Ziel ergänzen, das betriebliche Gesamtrisiko mit einem möglichst hohen Deckungsgrad zu versichern: Hierzu gehören zumindest die Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umwelt-Schadenversicherung, die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung, Rückruf-Versicherungen für Kraftfahrzeuge und sonstige Produkte, eine Organhaftungsversicherung (D&O-Versicherung) und eine Rechtsschutzversicherung.

Die Vertragshaftpflicht

Ausgangspunkt der Deckung ist die *gesetzliche* Haftpflicht des Versicherungsnehmers. *Vertragliche* Haftpflichtansprüche sind grundsätzlich nicht versichert. Sie stellen aber in der Industrie zunehmend die Haftungsgrundlage für Mangel- und Schadenersatzansprüche dar.

Dabei ist es üblich, die vom Versicherungsnehmer zugestandenen Haftungserweiterungen, etwa in Form der Verlängerung der Verjährungsfristen, dem Versicherer zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit vorzulegen. Es empfiehlt sich, mit dem Versicherer zumindest folgende Vertrags-Haftpflichtversicherung zu vereinbaren:

Vertrags-Haftpflichtversicherung

Haftungseinschränkungen

1. Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten oder akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Haftungseinschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers darauf nicht berufen. Dies gilt auch dann, wenn Haftungseinschränkungen vor Eintritt des Versicherungsfalles individuell vereinbart werden.

2. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinem Abnehmer, dass seine Warenausgangskontrolle auf dessen Wareneingangskontrolle übertragen wird, wird sich der Versicherer auf daraus abzuleitende Haftungseinschränkungen nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer berufen.

Haftungserweiterungen

1. Eingeschlossen

- ist die gesetzliche Haftpflicht, die vom Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, aufgrund von sog. Gestattungs- und Einstellungsverträgen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden sowie aus Benutzung von Schienenfahrzeugen, Bahn- und Hafenanlagen, übernommen wurde;

- sind vertragliche Haftungsansprüche, soweit sie sich ergeben aus branchenüblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abnehmer.

2. Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer

- abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren nach Ausführung von Leistung, Lieferung, Abnahme oder nach Abschluss der Arbeiten vertraglich zugesteht; der Versicherer wird nicht gegen den Willen des Versicherungsnehmers die Einrede der Verjährung erheben;

- auf die Erfüllung der Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB durch seinen Abnehmer verzichtet oder mit seinem Abnehmer vereinbart, dass die vom Abnehmer durchzuführende Wareneingangskontrolle im Rahmen der Warenausgangskontrolle des Versicherungsnehmers durchgeführt wird;

- für den Fall einer gesamtschuldnerischen Haftung mit einem Dritten diesen von der Haftung freistellt, soweit er im Innenverhältnis zum Ausgleich des Schadens verpflichtet ist;

- mit Dritten für den Fall eines Rechtsstreites die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach Maßgabe der §§ 1025 ff. ZPO vereinbart;

- mit Lieferanten oder Kunden eine Gerichtsstandsvereinbarung trifft, nach der ein in Europa belegenes Gericht anzurufen ist.

3. Verzichten Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsanspruch.

Risiken und Gefahren

Risiko ist die Gefahr einer negativen Veränderung. Risiko im Sinne der AHB ist die Möglichkeit von Schadenersatzansprüchen.

Die Versicherungstechnik unterscheidet Risiken und Gefahren. Während Risiken „dreidimensional“, also gegenständlich, sind (Man kann sie also „anfassen“ – bis auf den Wachhund.), wie etwa die Betriebsstätte, von der Schäden ausgehen können, die Personen, die Schäden verursachen können oder die Produkte, die ein Unternehmen herstellt oder handelt, werden Gefahren als technische und rechtliche Beschreibung der Deckung definiert.

Versicherte Risiken geben Antwort auf die Frage „Was ist versichert?“

Versicherte Gefahren geben Antwort auf die Frage „Wie ist es versichert?“

In der Betriebs-Haftpflichtversicherung sind Betriebsstätten, Personen und Produkte die versicherten Risiken.

Die Inanspruchnahme aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen stellt die Gefahren für den versicherten Betrieb dar.

Eigenrisiken und Drittrisiken

Die zutreffende Ermittlung der zu versichernden Risiken durch den Versicherungsnehmer und den Versicherungsvermittler hat nicht nur die Risiken des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen, sondern auch die auf den Betrieb einwirkenden Drittrisiken. Hierzu zählen insbesondere die Risiken, die sich durch die Beauftragung eines Subunternehmers ergeben oder etwa die Risiken, die sich aus der Zulieferung von Rohmaterial und Halbzeugen ergeben. Im Rahmen einer Industriepolice ist deshalb etwa das Subunternehmerrisiko mitzuversichern.

Hinzu kommt, dass der Versicherungsnehmer insbesondere für Großschäden und Eigenschäden gut versicherte „Haftungspartner“ benötigt. Berücksichtigt man, dass die eigene Haftpflichtversicherung den eigenen Schaden *nicht* ersetzt, gilt das rechtswirtschaftliche Gebot des „Einkaufs versicherter Produkte“: Nur die Versicherung des Subunternehmers und, insbesondere, die Versicherung des Lieferanten deckt den eigenen Schaden des Versicherungsnehmers und ist geeignet, im Großschadenfall das erforderliche sog. Deckungssummen-*Shopping*, also den Zugriff auf alle beteiligten Haftpflichtversicherungen, zu gewährleisten.

Erhöhungen und Erweiterungen

Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos zählen zu den versicherungstechnischen Risikomehrungen.

Risikomehrungen und Risikoreduzierungen

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung als ein Dauerschuldverhältnis unterscheidet die Änderungen der versicherten Risiken in Risikomehrungen und Risikoreduzierungen.

Während Risikoreduzierungen zumeist im Rahmen einer endgültigen Beitragsabrechnung zum Ausschluss von Teilrisiken führen und damit zur Prämienreduzierung als einer Form versicherungsvertraglicher Prämienregulierung, sind Risikomehrungen zumeist prämienpflichtig und führen zu einer Prämienerrhöhung.

Risikomehrungen: betriebscharakter-*immanent* und betriebscharakter-*indifferent*

Erfasst von der Deckung der Betriebs-Haftpflichtversicherung sind sowohl betriebscharakter-immanente als auch betriebscharakter-indifferente Risikomehrungen.

Dem Betriebscharakter immanent ist eine Risikomehrung, die dem Charakter des Betriebs entspricht; zum Betriebscharakter indifferent ist eine Risikomehrung, die den Charakter des Betriebes ändert.

Qualitative und quantitative Änderungen

Zu den betriebscharakter-immanenten Risikomehrungen zählen Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos.

Risikoerhöhungen sind *qualitative* Risikomehrungen im Rahmen des Betriebscharakters.

Beispiel: Der Hersteller von Präzisionsdrehteilen erweitert seine Produktpalette um Stanzteile. Präzisionsdrehteile und Stanzteile zählen im weiteren Sinne zur Metallbe- und -verarbeitung und damit zu einem einheitlichen Unternehmensgegenstand.

Risikoerweiterungen sind *quantitative* Risikomehrungen im Rahmen des Betriebscharakters.

Beispiel: Ein Hersteller von Magnetkomponenten für die Automobilindustrie erweitert seinen Betrieb. Er erzielt eine Umsatzsteigerung von 12%: quantitative Risikomehrung, die den Charakter des Betriebes ebenfalls unberührt belässt.

Neue Risiken

Betriebscharakter-indifferent sind Risikomehrungen, die den Charakter des Betriebes ändern und eine Neuordnung des Vertrages erfordern. Sie sind neue Risiken.

Beispiel: Ein Hersteller von Kunststoffteilen fertigt Blindenleitplatten aus Beton. Das bisherige Risiko der Kunststoffverarbeitung wird hier erweitert um die Herstellung von Kunststeinen.

Ob Risiken für den Versicherungsvertrag neu sind, entscheidet die Beschreibung des Betriebscharakters.

Die Beschreibung des Betriebscharakters

Zu empfehlen ist es, keine abschließende Aufzählung der betrieblichen Tätigkeiten vorzunehmen. Zu vielfältig ist die betriebliche Tätigkeit.

Es empfiehlt sich die ontologische Definition des Betriebscharakters, die einen Oberbegriff der betrieblichen Tätigkeit bildet („*genus proximum*“) und die einzelnen Risi-

kogruppen („*differentia specifica*“) im Rahmen einer so genannten „Insbesondere-Aufzählung“ erfasst.

Hinzukommen muss die Erfassung der betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken sowie der betriebsnotwendigen und sonst vorhandenen Zusatzrisiken und die im Handelsregister ausgewiesenen Tätigkeitsbereiche.

Alle Risiken, die in einem derart umfassend beschriebenen Betriebscharakter enthalten sind, sind nicht Mehrungen der bisherigen Risiken.

Das hat den Vorteil, dass sie dann für den Vertrag auch nicht neu sind; neue Risiken müssten gemeldet und zusätzlich bezahlt werden.

Nicht Risikoerhöhungen oder Risikoerweiterungen und auch nicht neue Risiken sind die versicherungstechnisch neutralen Änderungen innerhalb des Betriebes.

Hierzu zählen Mitarbeiterwechsel, Produktwechsel innerhalb der im Betriebscharakter beschriebenen Produktpalette, der wechselnde Einsatz von Werkzeugen und Rohstoffen oder Maschinen.

Derartige neutrale Risikoänderungen müssen nicht angezeigt werden und werden auch grundsätzlich nicht im Sinne einer Zusatzprämie bepreist. Faustformel: Was drin ist, ist keine Änderung.

Unsere Tipps

1. Vertragshaftung

Vertragshaftung gemäß oben genanntem Formulierungsvorschlag mitversichern.

2. Rechtsversicherungen

An *alle* Rechtsversicherungen denken.

3. Betriebscharakter

Betriebscharakter mit Oberbegriff und „Insbesondere-Aufzählung“ vereinbaren.

4. Ausschluss von Teilrisiken

Beim Ausschluss von Teilrisiken eine Nachhaftungsfrist für Spätschäden vereinbaren.

5. Nebenrisiken

Mitversicherung der betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, der betriebsnotwendigen und sonst vorhandenen Zusatzrisiken und der im Handelsregister ausgewiesenen Tätigkeitsbereiche in der Betriebs-Haftpflichtversicherung.